



Frau
Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 5307/J-NR/2015

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Albert Steinhauser, Freundinnen und Freunde haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Terrorismusprävention im Strafrecht“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu 1 bis 3:

Wie im Gesamtbericht über den Einsatz besonderer Ermittlungsmaßnahmen 2013 berichtet, wurde im Berichtsjahr 2013 eine akustische und optische Überwachung nach § 136 Abs. 1 Z 3 StPO („großer Späh- und Lauschangriff“) zur Aufklärung eines Verbrechens einer terroristischen Vereinigung (§ 278b StGB) angeordnet und tatsächlich durchgeführt. Es wurde dabei in keine Wohnung oder in einen anderen durch das Hausrecht geschützten Raum eingedrungen. Genaueres zu dieser Anordnung und dem Ermittlungsverfahren ist dem Gesamtbericht 2013 (Seite 12) zu entnehmen.

Im Berichtsjahr 2014 wurden in einem Verfahren wegen des dringenden Verdachts des Verbrechens einer terroristischen Vereinigung (§ 278b Abs. 2 StGB) zwei gerichtlich bewilligte Anordnungen zur akustischen und optischen Überwachung nach § 136 Abs. 1 Z 3 StPO („großer Späh- und Lauschangriff“) erlassen, gegen deren Bewilligung und Durchführung der Rechtsschutzbeauftragte keinen Einwand äußerte. Diese Anordnungen wurden auch tatsächlich durchgeführt. Eine weitere Anordnung erging in einem Rechtshilfeverfahren auf Grund eines Rechtshilfeersuchens der deutschen Bundesanwaltschaft; deren Durchführung wurde jedoch nicht realisiert.

Zu 4 und 7 bis 21:

Ich verweise auf die in der Anlage ersichtliche Auswertung der Verfahrensautomation Justiz.


Zu 5 und 6:

Dazu verfüge ich über keine Informationen. Bei der Erhebung von Statistikdaten wird lediglich zwischen Maßnahmen nach § 135 Abs. 2 (Anordnung der Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung) und Abs. 3 (Überwachung von Nachrichten) StPO unterschieden, nicht

jedoch weiter nach den in den Abs. 2 und 3 leg. cit. genannten Ziffern.

Wien, 27. Juli 2015

Dr. Wolfgang Brandstetter

	Datum/Zeit	2015-08-03T08:05:54+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde elektronisch signiert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: http://kundmachungen.justiz.gv.at/justizsignatur